

Anlage 2

Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung - Gegenüberstellung

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (Stand 2010)	Feuerwehr-Entschädigungssatzung (neu)	Anmerkungen
§ 1 Entschädigung für Einsätze	§ 1 Entschädigung für Einsätze	
<p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 11,00 Euro.</p> <p>(2) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten erhalten abweichend von Abs. 1 – wenn der Einsatz in die Arbeitszeit fällt – lediglich Auslagenersatz. Die Auslagen werden durch eine Pauschale pro Einsatz in Höhe eines Stundensatzes von 11,00 Euro abgegolten.</p> <p>(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(4) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,00 Euro je zu entschädigende Stunde.</p> <p>(5) Bei Einsätzen über 4 Stunden wird pro Feuerwehrangehörigen für je 4 volle Stunden ein Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien im Wert von 6,00 Euro gewährt.</p> <p>(6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei</p>	<p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt 13,00 Euro und ab 01.01.2018 14,00 Euro für jede volle Stunde.</p> <p>(2) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten erhalten abweichend von Abs. 1 – wenn der Einsatz in die Arbeitszeit fällt – lediglich Auslagenersatz. Die Auslagen werden durch eine Pauschale pro Einsatz in Höhe eines Stundensatzes nach Abs. 1 abgegolten.</p> <p>(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Die erste Stunde wird voll berechnet. Jede weitere Stunde wird auf halbe Stunden aufgerundet.</p> <p>(4) Bei Einsätzen über 4 Stunden wird ein Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien gewährt.</p> <p>(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei</p>	<p>Stufenweise Erhöhung der des Entschädigungssatzes</p> <p>Anpassung Auslagenersatz</p> <p>Anpassung Abrechnungsintervall an Rechtsprechung</p> <p>Regelung "Schmutzzulage" entfällt</p> <p>Anpassung Erfrischungszuschuss an Praxis</p> <p>Redaktionelle Anpassung Gesetzesverweis</p>

aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächliche Höhe ersetzt (§15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).	aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächliche Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).	
§ 2 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst	§ 2 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst	
(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg erhalten für ihre Tätigkeit im Sicherheitswachdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 11,00 Euro. (2) Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg erhalten für ihre Tätigkeit im Sicherheitswachdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 Euro und ab 01.01.2018 14,00 Euro für jede volle Stunde. (2) Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.	Anpassung Feuersicherheitsdienst
§ 3 Entschädigung für Übungsdienste	§ 3 Entschädigung für Übungsdienste	
Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg erhalten bei der Teilnahme am Übungsdienst auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung einen Durchschnittssatz von 2,60 € je Übung bezahlt.	Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg erhalten bei der Teilnahme am Übungsdienst auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung einen Durchschnittssatz von 3,00 € je Übung bezahlt.	Anpassung der Entschädigung je Übung
§ 4 Entschädigung für Bereitschaftsdienste	§ 4 Entschädigung für Bereitschaftsdienste	
Für den Bereitschaftsdienst am Samstag, Sonntag und an Feiertagen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung einen Durchschnittssatz von a) am Samstag 13,00 €/Tag b) am Sonntag 10,00 €/Tag c) am Feiertag 10,00 €/Tag d) am Wochenende 20,50 €/Wochenende	Für den Bereitschaftsdienst am Samstag, Sonntag und an Feiertagen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ravensburg auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung einen Durchschnittssatz von 1 € pro Stunde.	Umstellung Abrechnung auf Stundenbasis

<p>Entschädigung gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung.</p> <p>(6) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten erhalten abweichend von Abs. 1 bis 5 – wenn die Aus- und Fortbildung in die Arbeitszeit fällt – lediglich Auslagenersatz. Die Auslagen werden durch eine Pauschale in Höhe eines Stundensatzes mit 11,00 Euro abgegolten.</p>	<p>1 dieser Satzung.</p> <p>(6) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten erhalten abweichend von Abs. 1 bis 5 – wenn die Aus- und Fortbildung in die Arbeitszeit fällt – lediglich Auslagenersatz. Die Auslagen werden durch eine Pauschale in Höhe eines Stundensatzes nach § 1 Abs. 1 abgegolten.</p> <p>(7) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgänge werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:</p> <table border="1" data-bbox="999 563 1682 1061"> <tr><td>Grundausbildung</td><td>160,00 Euro</td></tr> <tr><td>Truppführerin oder Truppführer</td><td>120,00 Euro</td></tr> <tr><td>Grundausbildung Gefahrgut</td><td>120,00 Euro</td></tr> <tr><td>Maschinistin oder Maschinist</td><td>120,00 Euro</td></tr> <tr><td>Atemschutz</td><td>120,00 Euro</td></tr> <tr><td>Gerätewartlehrgang</td><td>120,00 Euro</td></tr> <tr><td>Ausbilden von Führungskräften</td><td>120,00 Euro</td></tr> <tr><td>Sprechfunkerin oder Sprechfunker</td><td>80,00 Euro</td></tr> <tr><td>Absturzsicherung</td><td>80,00 Euro</td></tr> <tr><td>Technische Hilfeleistung</td><td>80,00 Euro</td></tr> <tr><td>Messgeräte-Lehrgang</td><td>40,00 Euro</td></tr> <tr><td>Motorsägenausbildung</td><td>40,00 Euro</td></tr> <tr><td>Heißausbildung</td><td>40,00 Euro</td></tr> </table>	Grundausbildung	160,00 Euro	Truppführerin oder Truppführer	120,00 Euro	Grundausbildung Gefahrgut	120,00 Euro	Maschinistin oder Maschinist	120,00 Euro	Atemschutz	120,00 Euro	Gerätewartlehrgang	120,00 Euro	Ausbilden von Führungskräften	120,00 Euro	Sprechfunkerin oder Sprechfunker	80,00 Euro	Absturzsicherung	80,00 Euro	Technische Hilfeleistung	80,00 Euro	Messgeräte-Lehrgang	40,00 Euro	Motorsägenausbildung	40,00 Euro	Heißausbildung	40,00 Euro	<p>Anpassung Auslagenersatz</p> <p>Pauschaler Ersatz für Lehrgänge auf Landkreisebene</p>
Grundausbildung	160,00 Euro																											
Truppführerin oder Truppführer	120,00 Euro																											
Grundausbildung Gefahrgut	120,00 Euro																											
Maschinistin oder Maschinist	120,00 Euro																											
Atemschutz	120,00 Euro																											
Gerätewartlehrgang	120,00 Euro																											
Ausbilden von Führungskräften	120,00 Euro																											
Sprechfunkerin oder Sprechfunker	80,00 Euro																											
Absturzsicherung	80,00 Euro																											
Technische Hilfeleistung	80,00 Euro																											
Messgeräte-Lehrgang	40,00 Euro																											
Motorsägenausbildung	40,00 Euro																											
Heißausbildung	40,00 Euro																											
<p>§ 6 Zusätzliche Entschädigung</p> <p>(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:</p>	<p>§ 6 Zusätzliche Entschädigung</p> <p>(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:</p>	<p>Redaktionelle Anpassung Gesetzesverweis</p>																										

<p>1. Leitung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>1.1. Kommandant und Abteilungskommandant Stadt 4.800,00 €</p> <p>1.2. stellvertretender Kommandant 1.250,00 €</p> <p>1.3. Jugendwart 460,00 €</p> <p>1.4. stellvertretender Jugendwart 275,00 €</p> <p>1.5. Schriftführer 30,00 €/Sitzung</p>	<p>1. Leitung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>1.1. Kommandant und Abteilungskommandant Stadt 4.800,00 €</p> <p>1.2. stellvertretender Kommandant 1.250,00 €</p> <p>1.3. Jugendwart 460,00 €</p> <p>1.4. stellvertretender Jugendwart 275,00 €</p> <p>1.5. Schriftführer 30,00 €/Sitzung</p>	<p>Anpassung und Ergänzung verschiedener Aufwandsentschädigungen für funktionsbedingten Mehraufwand</p>	
<p>2. Abteilung Stadt</p> <p>2.1. stellvertretender Abteilungskommandant 2.250,00 €</p> <p>2.2. Zugführer 700,00 €</p> <p>2.3. stellvertretender Zugführer 700,00 €</p> <p>2.4. Gruppenführer 200,00 €</p> <p>2.5. Kassier 600,00 €</p> <p>2.6. Gerätewartung Funk 450,00 €</p> <p>2.7. Gerätewartung Kleiderkammer 450,00 €</p> <p>2.8. stellvertretender Gerätewart Kleiderkammer 200,00 €</p> <p>2.9. Feuerwehrarchiv 110,00 €</p> <p>2.10. Fotoarchiv 90,00 €</p> <p>2.11.. Schriftführer 30,00 €/Sitzung</p>	<p>2. Abteilung Stadt</p> <p>2.1. stellvertretender Abteilungskommandant 2.250,00 €</p> <p>2.2. Zugführer 700,00 €</p> <p>2.3. stellvertretender Zugführer 700,00 €</p> <p>2.4. Gruppenführer 200,00 €</p> <p>2.5. Kassier 600,00 €</p> <p>2.6. Gerätewartung Fachbereich Funk 600,00 €</p> <p>2.7. Gerätewartung Fachbereich Kleiderkammer 1.600,00 €</p> <p>2.8. Gerätewartung Fachbereich Messtechnik 450,00 €</p> <p>2.9. Fachbereich Feuerwehrarchiv 110,00 €</p> <p>2.10. Fachbereich Fotoarchiv 90,00 €</p> <p>2.11. Fachbereich Presse 150,00 €</p> <p>2.12. Fachbereich EDV 150,00 €</p> <p>2.13.. Schriftführer 30,00 €/Sitzung</p>		
<p>3. Abteilung Eschach</p> <p>3.1. Abteilungskommandant 900,00 €</p> <p>3.2. stellvertretender Abteilungskommandant 450,00 €</p> <p>3.3. Zugführer 220,00 €</p> <p>3.4. stellvertretender Zugführer 110,00 €</p> <p>3.5. Gruppenführer 55,00 €</p> <p>3.6. Kassier 180,00 €</p> <p>3.7. Gerätewart Weißenau 550,00 €</p>	<p>3. Abteilung Eschach</p> <p>3.1. Abteilungskommandant 900,00 €</p> <p>3.2. stellvertretender Abteilungskommandant 450,00 €</p> <p>3.3. Zugführer 220,00 €</p> <p>3.4. stellvertretender Zugführer 110,00 €</p> <p>3.5. Gruppenführer 55,00 €</p> <p>3.6. Kassier 200,00 €</p>		

3.8.	Gerätewart Oberhofen	275,00 €	3.7.	Gerätewart Weißenau	780,00 €
3.9.	Gerätewart Gornhofen	190,00 €	3.8.	Gerätewart Oberhofen	350,00 €
3.10.	Gerätewart Funk	40,00 €	3.9.	Gerätewart Gornhofen	190,00 €
3.12.	Schriefführer	30,00 €/Sitzung	3.10.	Gerätewart Funk	40,00 €
			3.11.	Erfassung Einsatzberichte	150,00 €
			3.12.	Schriefführer	30,00 €/Sitzung
4.	Abteilung Taldorf		4.	Abteilung Taldorf	
4.1.	Abteilungskommandant	700,00 €	4.1.	Abteilungskommandant	700,00 €
4.2.	stellvertretender Abteilungskommandant	300,00 €	4.2.	stellvertretender Abteilungskommandant	300,00 €
4.3.	Zugführer	150,00€	4.3.	Zugführer	150,00€
4.4..	stellvertretender Zugführer	60,00 €	4.4..	stellvertretender Zugführer	60,00 €
4.5.	Gruppenführer	30,00 €	4.5.	Gruppenführer	30,00 €
4.6.	Kassier	180,00 €	4.6.	Kassier	200,00 €
4.7.	Gerätewart Oberzell	230,00 €	4.7.	Gerätewart Oberzell	260,00 €
4.8.	Gerätewart Bavendorf	170,00 €	4.8.	Gerätewart Bavendorf	180,00 €
4.9.	Gerätewart Taldorf	150,00 €	4.9.	Gerätewart Taldorf	150,00 €
4.10.	Gerätewart Adelsreute	150,00 €	4.10.	Gerätewart Adelsreute	150,00 €
4.11.	Gerätewart Funk	40,00 €	4.11.	Gerätewart Funk	40,00 €
4.13.	Schriefführer	30,00 €/Sitzung	4.12.	Erfassung Einsatzberichte	50,00 €
			4.13.	Schriefführer	30,00 €/Sitzung
5.	Abteilung Schmalegg		5.	Abteilung Schmalegg	
5.1.	Abteilungskommandant	270,00 €	5.1.	Abteilungskommandant	270,00 €
5.2.	stellvertretender Abteilungskommandant	130,00 €	5.2.	stellvertretender Abteilungskommandant	130,00 €
5.3.	Zugführer	60,00 €	5.3.	Zugführer	60,00 €
5.4.	stellvertretender Zugführer	30,00 €	5.4.	stellvertretender Zugführer	30,00 €
5.5.	Gruppenführer	20,00 €	5.5.	Gruppenführer	30,00 €
5.6.	Gerätewart	140,00 €	5.6.	Kassier	90,00 €
5.7.	Gerätewart Funk	40,00 €	5.7.	Gerätewart	180,00 €
5.8.	Schriefführer	30,00 €/Sitzung	5.8.	Gerätewart Funk	40,00 €
			5.9.	Erfassung Einsatzberichte	25,00 €
			5.10.	Schriefführer	30,00 €/Sitzung

<p>(2) Die in Absatz 1 genannten Funktionsträger erhalten bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes eine Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.</p> <p>(3) Von den Entschädigungen nach Ziffer 1.1.-1.4., 2.1.-2.4., 3.1.-3.4., 4.1.-4.4., 5.1.-5.4. werden jeweils 50 % als Entschädigung für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg gewährt.</p>	<p>6. Zug Umwelt</p> <p>6.1. Zugführer Zug Umwelt 500,00 €</p> <p>6.2. stellvertretender Zugführer Zug Umwelt 400,00 €</p> <p>(2) Die in Absatz 1 genannten Funktionsträger erhalten bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes eine Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.</p> <p>(3) Von den Entschädigungen nach Ziffer 1.1.-1.4., 2.1.-2.3., 3.1.-3.4., 4.1.-4.4., 5.1.-5.4. und 6.1.-6.2. werden jeweils 50 % als Entschädigung für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg gewährt.</p>	
<p>§ 7 Entschädigung für haushaltsführende Personen</p>	<p>§ 7 Entschädigung für haushaltsführende Personen</p>	
<p>Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, sind die §§ 1,2 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 11,00 € pro Stunde gewährt.</p>	<p>Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, sind die §§ 1,2 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 13,00 € und ab 01.01.2018 14,00 Euro pro Stunde gewährt.</p>	<p>Anpassung Auslagenersatz</p>
<p>§ 8 Entschädigung für sonstigen Feuerwehrdienst</p>	<p>§ 8 Entschädigung für sonstigen Feuerwehrdienst</p>	
<p>Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg erhalten für sonstige Tätigkeiten, welche sie auf Anordnung des Kommandanten oder des Abteilungskommandanten sowie mit Genehmigung der Stadt ausführen, auf Antrag eine Entschädigung nach den Vorschriften der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung ausbezahlt.</p>	<p>Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg erhalten für sonstige Tätigkeiten, welche sie auf Anordnung des Kommandanten oder des Abteilungskommandanten sowie mit Genehmigung der Stadt ausführen, auf Antrag eine Entschädigung nach den Vorschriften der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung ausbezahlt.</p> <p>Soweit ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg in Abstimmung mit dem Kommandanten und mit Genehmigung der Stadt zu Sonderaufgaben, auf die § 3 Nr.</p>	<p>Aufnahme Entschädigungs-Regelung bei Sonderaufgaben</p>

	12 Satz 2 EstG in seiner jeweils gültigen Fassung anwendbar ist, herangezogen werden, erhalten sie eine Entschädigung nach § 1 Abs. 1.	
§ 9 Entschädigung aus öffentlichen Kassen	§ 9 Entschädigung aus öffentlichen Kassen	
Die Entschädigung und zusätzliche Entschädigung gemäß dieser Satzung sind Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.	Die Entschädigung und zusätzliche Entschädigung gemäß dieser Satzung sind Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.	